

Die zulässigen Hilfsmittel bei Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen

Für die Klausur sind nur folgende Hilfsmittel zugelassen:

- **Schönfelder** (nebst **Ergänzungsband**)
- **Textsammlungen „Grundgesetz GG“** (Beck Texte im dtv)
- und **weitere explizit von den jeweiligen Prüfern benannte Gesetzestexte**

Andere als die oben aufgeführten bzw. von den jeweiligen Prüfern benannten Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Daher dürfen andere Druckschriften oder Aufzeichnungen irgendwelcher Art nicht in den Prüfungsraum mitgebracht werden.

Die Hilfsmittel dürfen **keine Anmerkungen, Kommentierungen oder sonstige Hinweise** enthalten. Ausgenommen sind einzelne handschriftliche Verweisungen auf Rechtsnormen (**Zahlenhinweise**) sowie **gelegentliche Unterstreichungen**, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen oder systematisch aufgebaut sind. Erlaubt sind außerdem **Blätterhilfen** („Reiter“ oder „Griffregister“), soweit diese auf einzelne Gesetze, Kapitel, Abschnitte oder Rechtsnormen als solche (z. B. BGB, GG, Kauf, Verjährung) hinweisen.

Soweit die Hilfsmittel Anmerkungen, Randbemerkungen oder Hinweise enthalten oder Verweisungen oder Unterstreichungen aufweisen, die den zugelassenen Umfang überschreiten, sind sie nicht zugelassen und dürfen nicht in den Prüfungsraum mitgebracht werden!

Jeder Prüfungsteilnehmer hat sämtliche Hilfsmittel zur Prüfung selbst mitzubringen. Für die Vollständigkeit und den korrekten Zustand seiner Hilfsmittel ist jeder Prüfungsteilnehmer selbst verantwortlich. Die Prüfungsteilnehmer haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sich die Gesetze auf dem jeweils neuesten Stand befinden.